

1915

K 1915. 10658

Die

# Kriegsgesetze

betreffend

## Einschränkung der Malzverwendung

— in den Bierbrauereien —

vom 15. Februar 1915

nebst

## Ausführungsbestimmungen

und

Zulassung von

# Kraftfahrzeugen

vom 25. Februar 1915

L. Schwarz  
& Comp.  
Gesetzverlag



Berlin S.  
Dresdenerstr. 80.

KÖNIGLICHE  
BIBLIOTHEK  
BERLIN

# Inhalt.

---

	Seite
A. Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien . . . . .	5
B. Bestimmungen des Finanzministers zur Ausführung der Vorschriften in den §§ 1—4 betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien . . . . .	10
C. Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen	19

---

A.

**Bekanntmachung**

betreffend

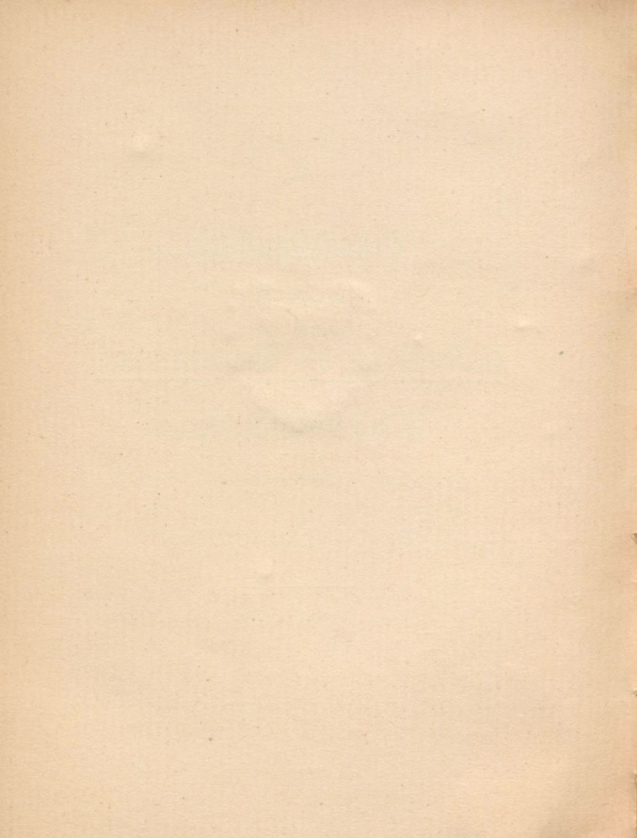
**Einschränkung der Malzverwendung**

**in den Bierbrauereien.**

---

Dom 15. Februar 1915.

---



A.

**Bekanntmachung**

betreffend

**Einschränkung der Malzverwendung in den  
Bierbrauereien.**

Vom 15. Februar 1915.

---

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Bierbrauereien dürfen vom 1. April 1915 an zur Herstellung von Bier in jedem Vierteljahr nur sechzig Hundertteile des im gleichen Vierteljahr der Jahre 1912 und 1913 durchschnittlich zur Bierbereitung verwendeten Malzes verwenden. Jedoch dürfen Bierbrauereien, deren

vierteljährliche durchschnittliche Malzverwendung vierzig Doppelzentner nicht übersteigt, siebenzig Hundertteile der berechneten Malzmenge verwenden. Bierbrauereien, deren vierteljährliche durchschnittliche Malzverwendung vierzig Doppelzentner übersteigt, dürfen mindestens achtundzwanzig Doppelzentner im Vierteljahr verwenden.

Im Monat März 1915 dürfen die Bierbrauereien ein Drittel der nach Abs. 1 für das erste Vierteljahr 1915 zu berechnenden Malzmenge zur Bierbereitung verwenden.

## § 2.

Die nach § 1 auf den Monat März 1915 und die einzelnen Vierteljahre entfallenden Malzmengen werden für jede Bierbrauerei von der zuständigen Steuerbehörde festgesetzt. Für Bierbrauereien, die in den Jahren 1912 und 1913 keinen oder einen unregelmäßigen Betrieb gehabt haben, werden die Malzmengen von der Steuerdirektivbehörde endgültig festgesetzt. Für Bierbrauereien, die nach dem Ergebnis

der Durchschnittsberechnung der Jahre 1912 und 1913 für die Monate April bis Juni 1915 keine oder eine unverhältnismäßig geringe Malzmenge verwenden dürften, kann die Steuerdirektivbehörde eine Malzmenge für diese Monate endgültig festsetzen.

§ 3.

Wenn eine Bierbrauerei im Monat März 1915 oder in einem Vierteljahre die für diesen Zeitabschnitt festgesetzte Malzmenge nicht verwendet, darf sie die ersparte Menge im folgenden Vierteljahr verwenden oder sie ganz oder teilweise auf eine andere Bierbrauerei innerhalb des nämlichen Brausteuergebiets übertragen.

§ 4.

Auf Malz, das nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt wird, erstreckt sich die Vorschrift im § 1 nicht.

§ 5.

Die näheren Bestimmungen zur Ausführung

der Vorschriften in den §§ 1 bis 4 erläßt die Landeszentralbehörde.

§ 6.

Soweit inländisches Malz auf Grund von Verträgen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, nach dem 28. Februar 1915 an Bierbrauereien zu liefern ist, darf statt der vereinbarten Menge nur eine nach dem Maßstab des § 1 geminderte Menge gefordert und geliefert werden.

§ 7.

Die Landeszentralbehörde kann anordnen, daß landesrechtlich festgesetzte Rechte der Bierbrauer auf Ausschank des eigenen Erzeugnisses für die Dauer der gesetzlichen Einschränkung der Malzverwendung auch auf fremdes Bier ausgedehnt werden.

§ 8.

Wer vorsätzlich mehr als die zulässige Malzmenge verwendet, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehn-



tausend Mark bestraft. Wer fahrlässig mehr als die zulässige Malzmenge verwendet, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 9.

Wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 15. Februar 1915.

**Der Stellvertreter des Reichskanzlers.**  
Delbrück.

## B.

**Bestimmungen des Finanzministers  
zur Ausführung der Vorschriften in den  
§§ 1—4  
der Verordnung vom 15. Februar 1915  
betreffend  
Einschränkung der Malzverwendung  
in den Bierbrauereien.**

---

### **Zu § 1 der Verordnung.**

1. Als verwendet im Sinne des § 1 der Verordnung gilt das Malz, sobald es nach § 7 Abs. 2 des Brausteuergesetzes steuerpflichtig geworden ist.

2. Weizenmalz ist bei Festsetzung der für den Monat März 1915 und die einzelnen Vierteljahre entfallenden Malzmengen mit seinem vollen Gewicht anzurechnen. Verwendeter Zucker bleibt außer Betracht.

3. Die Festsetzung erfolgt auch für ruhende, aber nicht für vollständig abgemeldete Bier-

brauereien. Ist eine Brauerei in eine andere aufgegangen (Fusion) und deshalb stillgelegt worden, so sind, auch bei gänzlicher Abmeldung der eingegangenen Brauerei, die Malzmengen, die sie in den für die Festsetzung maßgebenden Zeitabschnitten verwendet hat, bei Festsetzung der Malzmengen zu berücksichtigen, welche die andere (übernehmende) Brauerei verwenden darf. Indes bedarf es hierzu eines begründeten Antrages der übernehmenden Brauerei.

4. Auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vorgesehene Begünstigung haben nur Brauereien Anspruch, deren jährliche durchschnittliche Malzverwendung in den Jahren 1912 und 1913 einhundertsechzig Doppelzentner nicht übersteigt, auf die in Satz 3 vorgesehene Vergünstigung nur solche, die im Durchschnitt dieser beiden Jahre nicht mehr als einhundertsiebenundachtzig Doppelzentner Malz verwendet haben.

### **Zu § 2 der Verordnung.**

1. Die Hebestellen haben den Besitzern der in ihrem Bezirk befindlichen Brauereien durch

eingeschriebenen Brief die für den Monat März 1915 und die folgenden vier Vierteljahre festgesetzten Malzmengen mitzuteilen. Die Festsetzung erfolgt durch das Hauptzollamt.

2. Die Festsetzung der zulässigen Malzmengen wegen unregelmäßigen Betriebs oder wegen zu geringer Menge für die Monate April bis Juni 1915 (§ 2 Satz 2 und 3 der Verordnung) tritt nur auf Antrag ein. Der Antrag ist an das für die Brauerei zuständige Hauptzollamt zu richten und muß dort bis zum 20. März 1915 eingehen.

3. Ein unregelmäßiger Betrieb ist im allgemeinen nur dann anzuerkennen, wenn sich die Malzverwendung einer Brauerei infolge von Umständen, auf die der Brauer keinen Einfluß hatte, nicht unwesentlich verringert hat, die Malzverwendung in dem durch starken Bierverbrauch ausgezeichneten Jahre 1911 ist dabei nicht in Betracht zu ziehen.

4. Die Festsetzung einer besonderen Malzmenge für die Monate April bis Juni 1915 darf keine Erhöhung der nach § 1 der Ver-

ordnung für das ganze Jahr vom 1. April 1915 bis 31. März 1916 sich berechnenden Malzmenge der Brauerei zur Folge haben. Die Summe der für die drei Vierteljahre vom 1. Juli 1915 bis 31. März 1916 sich berechnenden Malzmengen ist daher um diejenige Malzmenge zu kürzen, um die die für die Monate April bis Juni 1915 festgesetzte Malzmenge die nach § 1 berechnete Menge überschreitet. Bei welchem der folgenden drei Vierteljahre hiernach eine Kürzung vorzunehmen ist, bestimmt die Direktivbehörde.

### **Zu § 3 der Verordnung.**

1. Ueber die Verwendung der zulässigen Malzmengen haben die Hebestellen ein Merkbuch zu führen, dessen Muster noch mitgeteilt werden wird.

Brauanmeldungen der auf Brauanzeige steuernden Brauer, durch die die zulässigen Malzmengen überschritten werden, sind abzulehnen.

2. Inhaber ruhender Brauereien, welche die festgesetzten Malzmengen alsbald auf eine

andere Brauerei übertragen wollen, haben der Hebestelle schriftlich die verbindliche Erklärung abzugeben, daß sie den Brauereibetrieb nicht wieder aufnehmen werden. Sonst ist eine Uebertragung der ersparten Malzmengen erst nach Ablauf des Monats März 1915 oder des betreffenden Vierteljahrs zulässig.

3. Die übertragenen Malzmengen dürfen von der erwerbenden Brauerei nur in dem Monat oder in dem Vierteljahre, in dem sie erspart sind, und in dem darauf folgenden Vierteljahre verwendet werden. Steuerlich sind sie wie der eigene Malzverbrauch der erwerbenden Brauerei zu behandeln.

4. Wer erspartes Malz auf eine andere Bierbrauerei übertragen will, hat der für die übertragende Brauerei zuständigen Hebestelle einen Antrag in doppelter Ausfertigung vorzulegen, in dem die zu übertragende Malzmenge in Kilogramm, sowie Namen, Ort, Hauptamtsbezirk und Hebebezirk der erwerbenden Brauerei anzugeben sind. Nachdem sich die Hebestelle von der Zulässigkeit des Antrages

überzeugt hat, schreibt sie die zu übertragende Menge in ihrem Merkbuche ab, bescheinigt die Abschreibung auf beiden Ausfertigungen und sendet diese an die für die erwerbende Brauerei zuständige Hebestelle. Diese schreibt die übertragene Malzmenge der Malzmenge der erwerbenden Brauerei zu, bescheinigt die Zuschreibung auf beiden Ausfertigungen des Antrages und sendet eine Ausfertigung an die Hebestelle der übertragenden Brauerei zurück. Nach Benachrichtigung der beteiligten Brauereien dienen die Ausfertigungen als Belege für die Merkbücher.

#### **Zu § 4 der Verordnung.**

Wer für Malz, das nach dem 16. Februar 1915 aus dem Auslande eingeführt wird, Befreiung von der Vorschrift in § 1 der Verordnung in Anspruch nehmen will, hat dies der Hebestelle anzuzeigen und sich den folgenden Ueberwachungsmaßnahmen zu unterwerfen:

- a) Das Malz ist in der Originalverpackung und mit dem Originalfrachtbrief in die Brauerei einzuführen und an einem von dem Oberkontrolleur zu genehmigenden

Orte übersichtlich und getrennt von anderem Malze aufzubewahren. Die Ausschüttung des Malzes darf erst erfolgen, wenn sich ein Steuerbeamter von der Aufnahme der Sendung in die Brauerei überzeugt hat.

- b) Über den Zu- und Abgang des Malzes ist nach dem entsprechend zu ändernden Muster des Zuckerverwendungsbuches (§ 59 der Brausteuer-Ausführungsbestimmungen) Buch zu führen. Dem Buche sind die über den Bezug des Malzes vorhandenen Rechnungen, Frachtbriefe usw. beizufügen.
- c) Der Oberkontrolleur ist befugt, jederzeit eine Bestandsaufnahme des Malzes vorzunehmen.

Berlin, den 23. Februar 1915.

---



C.

**Bekanntmachung**

betreffend

**Zulassung von Kraftfahrzeugen**

zum Verkehr  
auf öffentlichen Wegen und Plätzen.

---

Dom 25. Februar 1915.

---



## C.

### Bekanntmachung

betreffend

Zulassung von Kraftfahrzeugen zum  
Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen.

Vom 25. Februar 1915.

---

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

#### § 1.

Die vor dem 15. März 1915 nach Maßgabe der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom <sup>3. Februar 1910</sup>/<sub>21. Juni 1913</sub> Reichs-Gesetzbl. S. <sup>389</sup>/<sub>326</sub>) erfolgte Zulassung eines Kraftfahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen erlischt mit dem 14. März 1915.

Der Eigentümer des Fahrzeugs hat die nach Abs. 1 wirkungslos gewordene Zulassungsbescheinigung unverzüglich an die für seinen Wohnort zuständige höhere Verwaltungsbehörde abzuliefern. Unterbleibt die Ablieferung, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die Zulassungsbescheinigung einzuziehen. Die Zulassungsbescheinigung ist von der höheren Verwaltungsbehörde bis auf weiteres aufzubewahren.

## § 2.

Die Erneuerung einer nach § 1 erloschenen Zulassung erfolgt auf Antrag des Eigentümers durch die höhere Verwaltungsbehörde auf jederzeitigen Widerruf, sofern für den weiteren Verkehr des Fahrzeugs ein öffentliches Bedürfnis besteht.

Ein öffentliches Bedürfnis darf nur anerkannt werden:

1. für den Verkehr der Kraftfahrzeuge, welche zur ausschließlichen Benutzung im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats oder einer Behörde bestimmt sind,
2. für den Verkehr von Kraftfahrzeugen,

- die ausschließlich von Feuerwehren zu dienstlichen Zwecken oder von gemeinnützigen Anstalten zur Krankenbeförderung oder zu Rettungszwecken benutzt werden,
3. für den Verkehr von Kraftomnibussen,
  4. für den Verkehr einer von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden beschränkten Anzahl von Kraftdroschken und Mietwagen,
  5. für den Verkehr anderer Kraftfahrzeuge, sofern von ihrer Zulassung die Ausübung eines im öffentlichen Interesse liegenden Berufs (Ärzte, Tierärzte und dergleichen) abhängt.

Die Zulassung von Lastkraftfahrzeugen kann außerdem erneuert werden, sofern ihr Verkehr zur Aufrechterhaltung gewerblicher Betriebe erforderlich ist.

### § 3.

Der Antrag auf erneute Zulassung ist vom Eigentümer des Fahrzeugs bei der für seinen Wohnort zuständigen höheren Verwaltungs-

behörde schriftlich anzubringen. In dem Antrag sind anzugeben: Name und Stand des Eigentümers, Art und Bestimmung des Fahrzeugs, das zugeteilte polizeiliche Kennzeichen sowie die Umstände, welche die weitere Zulassung begründen.

Die Stellung des Antrags ist bereits vor dem 15. März 1915 zulässig.

§ 4.

Wird dem Antrag auf erneute Zulassung stattgegeben, so erhält der Eigentümer die im § 6 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 vorgeschriebene Zulassungsbescheinigung mit folgendem auf Seite 3 einzutragenden Vermerk: „Auf jederzeitigen Widerruf zum Verkehr auch nach dem 14. März 1915 zugelassen“; der Vermerk ist durch die höhere Verwaltungsbehörde unterschriftlich zu vollziehen und mit dem Amtsstempel zu versehen.

Wird dem Antrag auf erneute Zulassung die bisherige Zulassungsbescheinigung beigelegt oder ist sie schon vor Stellung des Antrags

gemäß § 1 Abs. 2 an die höhere Verwaltungsbehörde abgeliefert worden, so wird der die erneute Zulassung aussprechende Vermerk in die bisherige Zulassungsbescheinigung eingetragen.

### § 5.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat in der von ihr geführten Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge die erneute Zulassung eines Fahrzeugs in der Spalte „Bemerkungen“ in augenfälliger Weise kenntlich zu machen. Die erneute Zulassung von Personenkraftfahrzeugen, die der Stempelabgabe für Kraftfahrzeuge unterliegen, hat sie alsbald der zuständigen Steuerstelle mitzuteilen.

### § 6.

Nach dem 14. März 1915 darf die Zulassung eines Kraftfahrzeugs nur erfolgen, wenn neben den Voraussetzungen der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom <sup>3. Februar 1910</sup>/<sub>21. Juni 1913</sub> eine der Voraussetzungen des § 2 dieser Verordnung erfüllt ist. Die Zulassungs-

bescheinigung ist mit dem Vermerke nach § 4 dieser Verordnung zu versehen.

§ 7.

Die Zulassung (§§ 2, 6) ist zu widerrufen, wenn das Fahrzeug mißbräuchlich, insbesondere zu anderen als den die Zulassung begründenden Zwecken benutzt wird.

§ 8.

Ein<sup>m</sup> Kraftfahrzeug, das entgegen den Vorschriften dieser Verordnung auf öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehrt, kann von der höheren Verwaltungsbehörde ohne Entschädigung für dem Staate verfallen erklärt und eingezogen werden.

Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist Beschwerde nur bei der Landeszentralbehörde zulässig. Die Landeszentralbehörde entscheidet endgültig.

§ 9.

Vorstehende Vorschriften finden keine Anwendung auf Kraftfahrzeuge, die im Eigen-



tume der Landesherrn, der Mitglieder der landesherrlichen Familien und der fürstlichen Familie Hohenzollern, der bei dem Deutschen Reiche oder einzelnen Bundesstaaten beglaubigten Vertreter anderer Staaten, der Postverwaltungen, der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens und erläßt die alsdann erforderlichen Uebergangsvorschriften.

Berlin, den 25. Februar 1915.

**Der Stellvertreter des Reichskanzlers**  
Delbrück.

---

---

---

# Neue

---

---

# Gesundheitsbibliothek

---

---

Zu beziehen durch:

L. Schwarz & Comp., Berlin S. 14.

---

---

**Die Hautkrankheiten,** ihre Entstehung, Verhütung, Behandlung und Heilung, gemeinverständlich dargestellt von Dr. med. Segger-Bethmann, Spezialarzt für Hautkrankheiten in Hannover. Preis Mk. 1,25

Inhalt: Absterben der Finger, Nase, Zehen. Acne, Blüten, Finnen, Haarschwund. Blutschwamm. Ausschlag. Bartflechte. Brand. Carcinom. Carbunkel. Flechten. Gürtelrose. Jucken der Haut. Krätze. Rote Nase. Sommersprossen. Warzen etc.

---

**Schlaganfälle und Lähmungen,** ihr Wesen, ihr Zustandekommen, ihre Verhütung und ihre Behandlung, gemeinverständlich dargestellt v. Dr. med. G. Kersten, Arzt. Preis Mk. 1,—

Inhalt: Begriff des Schlaganfalles. Wesen und Zustandekommen des Schlaganfalles. Die verschiedenen Arten des Schlaganfalles. Gehirnschlag. Herzschlag. Lungenschlag. Die Ursachen der Lähmungen. Behandlung der Lähmungen. Die verschiedenen Arten der Lähmungen etc.

---

**Haar - Ausfall, Haar- und Bartkrankheiten,**

sowie vorzeitiges Ergrauen, deren Entstehung, Verhütung und Behandlung, gemeinverständlich dargestellt von Dr. med. Paul Kraemer, prakt. Arzt. Preis Mk. 1,—

Inhalt: Bau und Farbe der Haare. Wachstum, Haarwechsel, normaler Haarausfall. Einfluß des Schneidens. Haarpflege. Schneller Haarausfall. Schleichender Haarschwund. Heilungsaussichten und Behandlung. Haarausfall nach fieberhaften Krankheiten. Die kreisförmige Kahlheit. Die einfache Scherflechte. Die einfache Bartflechte. Kopfflechte. Krankhafter Haarwuchs. Enthaarungsmittel. Haarfärbemittel etc.

Zu beziehen durch: **L. Schwarz & Comp., Berlin S. 14.**

---

**Die Magenkrankheiten,** deren Entstehung, Verhütung, Behandlung und Heilung, gemeinverständlich dargestellt von Dr. med. Herm. Braun, prakt. Arzt. Preis Mk. 1,—

Inhalt: Bau und Lebensverrichtungen des Magens. Krankheitserscheinungen und Erkennung der Magenkrankheiten. Magenkatarrh. Magengeschwür. Magenkrebs. Magenvergrößerung. Nervöse Störungen der Magentätigkeit. Diät der Magenkrankheiten etc.

---

**Die Lungenkrankheiten,** ihre Entstehung, Verhütung, Behandlung und Heilung, gemeinverständlich dargestellt von Dr. med. K. Waechter, prakt. Arzt in Berlin. Preis Mk. 1,—

Inhalt: Bau und Funktion der Lungen. Lungenentzündung. Brust- und Rippenfellentzündung. Brustwassersucht. Lungenschwindsucht. Allgemeine Miliartuberkulose. Staublunge. Lungenbläschenvergrößerung. Lungenkompression. Asthma. Lungenödem. Lungenbrand. Geschwülste der Lunge.

---

**Die Nasenkrankheiten,** ihre Entstehung, Verhütung, Behandlung und Heilung, gemeinverständlich dargestellt von Dr. med. G. Wotbe, prakt. Arzt. Preis Mk. 1,25

Inhalt: Einleitung. Bau der Nase. Funktionen der Nase. Akuter Nasenkatarrh (Schnupfen). Chronischer Nasenkatarrh (Stockschnupfen). Verengung der Nasenhöhlen (Stenose). Neubildungen, Polypen. Fremdkörper. Blutungen. Die äußere Form der Nase. Die Kupfnase (Acne rosacea). Chronisches Nasenkehlchen. Lupus. Nasenverletzungen. Rhinoplastik.

---

**Frauenkrankheiten,** ihre Entstehung, Behandlung, Verhütung und Heilung, gemeinverständlich dargestellt von Dr. med. H. Braun, prakt. Arzt. Preis Mk. 1,—

Wir empfehlen dieses gute Buch allen Frauen zur baldigsten Anschaffung. Bei den vielerlei Leiden, denen sie speziell ausgesetzt sind, wird ihnen dasselbe ein sehr willkommener, zuverlässiger und diskreter Ratgeber sein.

**Zahn- und Mundkrankheiten.** Entstehung, Verhütung, Behandlung und Heilung, gemeinverständlich dargestellt von Dr. med. Aug. Beyer, prakt. Zahnarzt, Berlin Preis Mk. 1,—  
Inhalt: Die Milchzähne. Die bleibenden Zähne. Krankheiten der Zähne und der Wurzelhaut. Kiefer- und Gelenkkrankheiten. Krankheiten der Lippe, der Zunge, der Speicheldrüsen. Neuralgien. Krankheiten der Oberkieferhöhle. Zahnsteine. Geschwülste der Mundhöhle etc.

**Gicht und Rheumatismus.** Entstehung, Verhütung, Behandlung und Heilung, gemeinverständlich dargestellt von Dr. med. Jos. Dickmann, prakt. Arzt. Preis Mk. 0,75

Inhalt: Das Wesen der Gicht und des Rheumatismus. Die Anlage zu Gicht und Rheumatismus. Der akute und der chronische Gichtanfall. Die innere Gicht. Die fliegende Gicht. Die Ursache der Gicht. Der akute Gelenkrheumatismus. Der chronische Gelenkrheumatismus. Die Hüftgelenk-Entzündung des Alters. Der Muskelrheumatismus. Die Ursache des Rheumatismus. Behandlung.

**Die Schlaflosigkeit,** ihr Entstehen, Verhüten u. Wesen, gemeinverständlich dargestellt von Dr. med. Joseph Dickmann, prakt. Arzt. Preis Mk. 0,75

Inhalt: Einleitung. Träume. Ursachen der Schlaflosigkeit. Verhüten der Schlaflosigkeit. Wesen der Schlaflosigkeit. Mißbrauch von Schlafmitteln. Das Schlaf- oder Nachtwandeln. Schlafsucht. Natürliche Mittel zur Heilung der Schlaflosigkeit. Künstliche Mittel zur Heilung der Schlaflosigkeit.

**Bleichsucht und Blutarmut.** Entstehung, Verhütung, Behandlung u. Heilung, dargestellt von Dr. med. Aug. Steinhoff, prakt. Arzt. Preis Mk. 0,90

Inhalt: Allgemeines über das Blut. Stoffwechsel. Kreislauf. Schlagadern-Arterien. Blutadern-Venen. Blutungen. Blutstillung. Ernährung bei Bleichsucht und Blutarmut. Mastkuren. Medikamente. Klimatische Kuren. Nervenstörungen bei Bleichsucht etc.

**Die Blasen- und Harnleiden,** deren Entstehung, Verhütung, Be-

handlung und Heilung, gemeinverständlich dargestellt von  
Dr. med. Paul Kraemer, prakt. Arzt. Preis Mk. 0,90

Inhalt: Bau und Funktion der Harnorgane. Akuter Blasenkatarrh. Chronischer Blasenkatarrh. Blasentuberkulose. Blasensteine. Blasenkrebs. Gutartige Geschwülste. Verletzungen der Blase und Harnröhre. Harnfisteln. Harnbeschwerden. Krampf. Harnverhaltung. Harnträufeln. Bettnässen der Kinder. Blutbarnen. Harnruhr. Zuckerharnruhr etc.

**Kopfschmerz, Migräne, Neuralgien.** Eine gemeinver-

ständliche Darstellung des Wesens, der Erscheinungsformen, der Verhütung und der Behandlung dieser Leiden von  
Dr. med. G. Kersten, Arzt. Preis Mk. 1.50

Inhalt: Die verschiedenen Arten des Kopfschmerzes. Migräne. Ursachen, Verlauf und nähere Erscheinungen der Migräne. Die Ursachen der Neuralgien, Verhütung und Behandlung derselben. Ischias oder Hüftnerveuralgie. Gelenkneuralgien etc.

**Nervenschwäche und Hysterie.** Entstehung, Verhütung und Be-

handlung, gemeinverständlich dargestellt von Dr. med.  
Paul Kraemer, prakt. Arzt. Preis Mk. 2,—

Inhalt: Begriff und Wesen der Nervenschwäche. Ursachen und nervöse Anlage. Krankheitserscheinungen. Störungen im Seelenleben, im Denken und der Aufmerksamkeit. Zwangszustände. Gemütsstimmung. Angstzustände. Willenschwäche. Schlaflosigkeit. Erkennung des Leidens. Heilungsaussichten und Verlauf. Ehe. Ratschläge und Arzneimittel.

**Epilepsie und Eklampsie.** (Fallsucht u. Krämpfe), deren Entstehung, Ver-

hütung, Behandlung und Heilung, gemeinverständlich dargestellt von Dr. med. B. Braun, prakt. Arzt. Preis Mk. 0,90

Inhalt: Begriff und Name der Epilepsie. Ursachen und Krankheitserscheinungen. Vorboten des Anfalles. Hemmung der Anfälle. Verhalten nach dem Anfall. Verlauf, Erkennung, Unterscheidung und Behandlung.

## Deutsche Reichsgesetze:

	Mk.
301. Strafgesetzbuch . . . . .	0,50
302. Neue Gewerbeordnung nebst Innungs- u. Handwerkergesetz . . . . .	1,—
303. Das neue Krankenversicherungs-Gesetz u. Kinderschutzgesetz . . . . .	0,80
305. Alters- und Invaliden-Versicherungsgesetz	1,—
306. Gesetz betr. die Kaufmannsgerichte . . . . .	0,75
307. Reichs-Bau-Unfallgesetz . . . . .	0,50
308. Reichs-Gewerbe-Unfallgesetz . . . . .	0,50
309. Reichs-Unfallgesetz f Land-u.Forstwirtsch.	0,50
310. Reichs-Gewerbegerichtsgesetz . . . . .	0,25
311. Neuer deutscher Zolltarif . . . . .	1,60
312. Neues Handelsgesetzbuch . . . . .	1,—
313. Neues bürgerl. Gesetzbuch mit ausführl. ge- meinenverständl. Erläuterungen, 480 Seiten gross Format, eleg. geb. mit Titelpressung	4,—
314. Dasselbe, ohne Erläuterungen, eleg. geb.	1,50
315. Reichs-Zivilprozessordnung . . . . .	1,—
316. Reichs-Strafprozessordnung . . . . .	0,60
317. Reichs-Konkursordnung . . . . .	0,40
318. Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit . . . . .	1,20
319. Reichsgesetze über Armenwesen u. Unter- stützungswohnsitz von 1908 . . . . .	1,—
320. Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes etc. . . . .	1,60
321. Reichsgenossenschaftsges. betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften . . . . .	1,40
322. Grundbuchordnung . . . . .	1,20
324. Reichsseuchengesetz . . . . .	0,80
325. Reichsges. betr. den Verkehr mit Wein . . . . .	1,—
326. Branntweinsteuergesetz . . . . .	1,75
327. Reichswuchergesetz . . . . .	0,50
328. Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung . . . . .	1,50
329. Wechselordnung von 1908 . . . . .	1,20
331. Deutsches Formularbuch eleg. geb., 240 Seit. Sammlg. mustergilt. Formul. f. alle Zwecke	3,—

Durch **L. Schwarz & Comp., Berlin S. 14**  
sind zu beziehen folgende Ausgaben der

# **Reichsversicherungsordnung**

(gebunden)

## **1. Textausgabe**

Mk.  
2,50

## **2. Mit Kommentar**

Herausgegeben von L. Lass. 3 Bde. 3-4 A. je 18,—

- I. O l s h a u s e n, Krankenversicherung .
- II. L a s s, L., Unfallversicherung . . . . .
- III. W e y m a n n, K., Invaliden-, Witwen-  
und Hinterbliebenen-Versicherung . .

## **3. Grosser Kommentar.**

In 5 Bdn. Herausgegeben v. Hanow, F. Hoffmann, Lehmann u. a.

- I. Gemeinsame Vorschriften. Einführungs  
Gesetz v. Hanow. 3. A. 13 . . . . . 14,—
- II. Krankenversicherung von F. Hoffmann.  
5. A. 14 . . . . . 18,—
- III. Unfallversicherung. Von Moesle und  
Rabeling. 3. A. 14 . . . . . 27,—
- IV. Invaliden- und Hinterbliebenen-Ver-  
sicherung. Von H. Hanow und R. Leh-  
mann. 3. A. 14 . . . . . 18,—
- V. Beziehungen der Versicherungsträger  
zueinander, Verfahren usw. Von R. Leh-  
mann. Vollständig. 3. A. 14 . . . . . 14,—

1915

Die

# Kriegsgesetze

betreffend die

## Krankenkassen

und die

## Wochenhilfe

vom 4. August, 3. Dezember 1914  
und 28. Januar 1915.

—  
Amtliche Fassung.

L. Schwarz  
& Comp.  
Gesetzverlag



Berlin S.  
Dresdenerstr. 80.

Preis Mk. 1,—



1915

# Die Versorgungsgesetze

für die

Kriegsbeschädigten

Mannschaften

und die

Kriegerwitwen u. Waisen

(Mannschafts-Versorgungsgesetz und  
Militär-Hinterbliebenengesetz).

L. Schwarz  
& Comp.  
Gesetzverlag



Berlin S.  
Dresdenerstr. 30.

Preis Mk. 1,—

Wie macht man sein  
**Testament**  
kostenlos selbst?

Unter besonderer Berücksichtigung des  
gegenseitigen Testaments unter Eheleuten  
gemeinverständlich dargestellt, erläutert und mit  
Musterbeispielen versehen

VON

Richard Burgemeister.

L. Schwarz  
& Comp.  
Gesetzverlag



Berlin S.  
Dresdenerstr. 88.

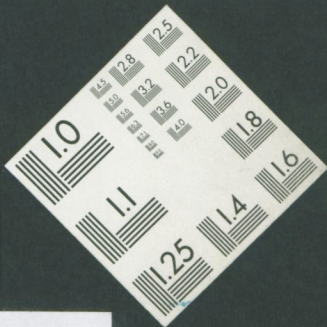
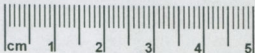
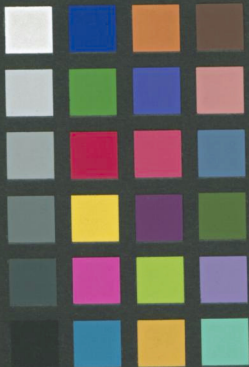
Preis Mk. 1,10

L15.6003

1915

K 1915.10058

Die



Staatsbibliothek  
zu Berlin

Preußischer Kulturbesitz